



HolzBauRL

Baden-Württemberg 2023

**Antworten im Nachgang zur
Veranstaltung vom Februar 2023**

Bernd Gammerl
Ref. Bauordnungrecht, MLW



Inhaltsübersicht

- I. Themenkreis Brandschutz allgemein
- II. Themenkreis brennbare Bauteiloberflächen
- III. Themenkreis abwehrender Brandschutz
- IV. Themenkreis „Hortus“ in Baden-Württemberg
- V. Themenkreis Genehmigungsverfahren
- VI. Themenkreis rechtliche Regelungen



I. Themenkreis Brandschutz allgemein

Wie kann eine Brandschutzbekleidung mit 90 Minuten Feuerwiderstand hergestellt werden?

Gefordert ist ein Feuerwiderstand des Bauteils über 90 Minuten (tragend und/oder raumabschließend), für die Brandschutzbekleidung wird auch bei der Holztafelbauweise in GK 5 auf Abschnitt 4.2 der HolzBauRL verwiesen, die fordert, dass eine Entzündung der Holzbauteile während eines Zeitraums von mindestens 60 Minuten verhindert werden muss.



I. Themenkreis Brandschutz allgemein

Benötigen Außenluftdurchlässe Verwendbarkeitsnachweise?

Das könnte nur dann der Fall sein, wenn die Außenwand einen raumabschließenden Feuerwiderstand aufweisen soll (z.B. als nichttragende feuerhemmende Außenwand, welche dann übrigens auch brennbare Dämmstoffe aufweisen dürfte). Soweit die betreffende Außenwand auch Fenster ohne Feuerwiderstandsanforderungen aufweisen darf, wäre jedoch auch an diese Durchlässe folgerichtig keine höhere Anforderung zu stellen.



I. Themenkreis Brandschutz allgemein

Gemäß Abschnitt 6.2.3 der HolzBauRL darf der Hinterlüftungsspalt maximal 50 mm tief sein. Die Fachregel 01 des Zimmererhandwerks fordert bei Kreuzlage 2x30 mm. Was gilt?

Formal fordert die HolzBauRL, dass der Spalt maximal 50 mm tief sein darf. Neuere Versuche zeigen aber, dass auch mit einer Spalttiefe von 60 mm ein noch hinreichendes Sicherheitsniveau entsteht. Wir empfehlen den Baurechtsbehörden daher, bereits heute die Spalttiefe von 60 mm als Abweichung ohne Kompensation zuzulassen.



I. Themenkreis Brandschutz allgemein

Gemäß Abschnitt 6.2.3 der HolzBauRL darf der Hinterlüftungsspalt maximal 50 mm tief sein. Die Fachregel 01 des Zimmererhandwerks fordert bei Kreuzlage 2x30 mm. Was gilt?

Decken sind gemäß Abschnitt 5.2 der HolzBauRL bereits heute ohne Brandschutzbekleidung zulässig, wenn die Wände des jeweiligen Raumes über eine Brandschutzbekleidung verfügen; dennoch muss die Decke natürlich die geforderte Feuerwiderstandsfähigkeit als tragendes und raumabschließendes Bauteil gewährleisten. Das leistet die Decke beim Brand von unten auch heute schon nur durch den Abbrand.



I. Themenkreis Brandschutz allgemein

Sind Spaltmaße als Toleranzen (1 – 5 mm) zwischen den Platten der Brandschutzbekleidung zulässig?

Nein, die im Anhang zu den Leitdetails angegebenen Spaltmaße gelten für das Fügen von Bauteilelementen (Elementfugen) und für das Fügen von Bauteilen (Bauteilfugen); da die Bauteile im Randbereich immer Rahmenhölzer aufweisen, liegen diese Fugen immer zwischen zwei Rahmenhölzern und werden dort durch die beschriebenen Maßnahmen (z.B. komprimierte Dämmstreifen) abgedichtet, um eine hinreichende Behinderung der Rauchausbreitung zu erzielen.



I. Themenkreis Brandschutz allgemein

Ist auch in GK 5 keine Entrauchung des Aufzugs erforderlich, wenn dieser ausschließlich Haltepunkte im notwendigen Treppenraum aufweist?

Aufzüge, die Haltepunkte ausschließlich in demselben notwendigen Treppenraum haben, benötigen gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 LBOAVO auch in GK 5 keinen Fahrshacht. Damit entsteht die Anforderung einer Lüftungsöffnung erst gar nicht, da die sich gemäß § 14 Abs. 3 LBOAVO auf Fahrshächte bezieht. Öffnungen in der Einhausung des Aufzugs in den Treppenraum wären zulässig, aber nicht erforderlich.



I. Themenkreis Brandschutz allgemein

Gilt zwischen Gebäuden in Holzbauweise mit brennbaren Außenwandbekleidungen auch der Mindestabstand von 5m?

Ja. Die Regelungen zu den Abstandsflächentiefen dienen zunächst nur gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen durch ausreichend Licht, Luft und Sonne. Der durch den Abstand bewirkte Brandschutz ist lediglich „Kollateralnutzen“; wenn dieser „Kollateralnutzen“ jedoch nicht gegeben ist, so wird eine Brandwand oder eine Wand anstelle einer Brandwand erforderlich.



I. Themenkreis Brandschutz allgemein

Wie sind Holzhohlelemente in der GK 5 zu behandeln, wenn die Hohlräume mit A1/A2-Baustoffen ausgefüllt sind?

Diese wären analog zu Holztafelbauelementen zu behandeln, auch wenn sie sich mutmaßlich brandschutztechnisch resilienter verhalten dürften. Im Einzelfall sind im Detail zu begründende Abweichungen denkbar.



I. Themenkreis Brandschutz allgemein

Kann im notwendigen Treppenraum eine Treppe aus Hartholz hergestellt werden?

Nicht in den Gebäudeklassen 4 und 5. Mit Abweichungen wären Lösungen vorstellbar, die Kompensationen vorsehen, welche dazu führen, dass sich diese Treppe im Brandfall wie eine Treppe aus nichtbrennbaren Baustoffen verhält. Im Übrigen ist Hartholz keine geeignete Kategorie; wenn man brandschutztechnisch besonders gutmütige Holzarten benennen möchte, kann man auf „Eiche oder Esche bzw. hinsichtlich der Abbrandraten vergleichbare Holzsorten“ verweisen.



I. Themenkreis Brandschutz allgemein

Gibt es Möglichkeiten in GK 4 eine Holzfassade mit Begrünung herzustellen?

Eine Holzfassade mit Begrünung in GK 4 ist schwer vorstellbar; intensive Begrünung ist zu wässern und Wasser und Holz vertragen sich absehbar nicht gut. Die Frage der Brandausbreitung auf der Fassade dürfte hinter dieses Problemfeld zurücktreten.



I. Themenkreis Brandschutz allgemein

Kann anlagentechnischer Brandschutz bei Gebäuden in Holzbauweise eine Rolle spielen?

Anlagentechnik kann bei bestimmten Aspekten, z.B. bei der Beherrschbarkeit von Bränden durch die Feuerwehr, eine geeignete Kompensation bzw. Schutzmaßnahme sein, bei anderen Belangen, z.B. Rettungswegbreite, eher nicht.



Inhaltsübersicht

- I. Themenkreis Brandschutz allgemein
- II. Themenkreis brennbare Bauteiloberflächen
- III. Themenkreis abwehrender Brandschutz
- IV. Themenkreis „Hortus“ in Baden-Württemberg
- V. Themenkreis Genehmigungsverfahren
- VI. Themenkreis rechtliche Regelungen



II. Themenkreis brennbare Bauteiloberflächen

Bezieht sich die maximale brennbare Bauteiloberfläche im Bereich der Wände auf das Gesamtgebäude oder einen Brandabschnitt?

Die Zulässigkeit von brennbaren Bauteiloberflächen in Abschnitt 5.2 der HolzBauRL bezieht sich auf Massivholzkonstruktionen und auf die Decke oder maximal 25% aller Wände je Raum der Nutzungseinheit. Ziel der Vorschrift ist, einen Brand für die Feuerwehr beherrschbar zu halten. Dieses Ziel ist im Raum durch einen sehr frühen Flashover (< 10 Minuten) und vor der Fassade durch eine hohe Energiefreisetzung bedroht, in deren Folge ein Brandeintrag in mehrere Geschosse über dem Brandherd gleichzeitig erfolgen kann.



II. Themenkreis brennbare Bauteiloberflächen

Die Regelung mit 25% der Wände mit brennbaren Bauteiloberflächen gilt für Wohnen, wo hohe Brandlasten anzunehmen sind. Kann dies bei geringeren Brandlasten bereits einen Kompensationsansatz darstellen?

Zunächst sollten wir uns auf den Begriff der „brennbaren Bauteiloberfläche“ verständigen. Wenn die Situation vergleichbar ist und die Frage der Beherrschbarkeit eines Brandes durch die Feuerwehr keine abweichende Betrachtung erfordert, so ist dies auch bei anderen Nutzungen heranzuziehen; dies ist einer der Gründe, weswegen wir in der Anlage A 2.2/BW2 die Anwendbarkeit der HolzbauRL auch auf Sonderbauten ausgeweitet haben. Mit der Annahme geringerer Brandlasten bei Sonderbauten ist sehr zurückhaltend umzugehen.



II. Themenkreis brennbare Bauteiloberflächen

Gilt eine Bekleidung (z.B. raumseitig 12,5 mm GKF auf Holzwerkstoffplatte) als brennbare Oberfläche, weil sie nicht den Anforderungen gemäß Abschnitt 4.2 HolzBauRL entspricht?

Nein, hier liegt keine brennbare Oberfläche vor. Wenn die Bekleidung aber so nach HolzBauRL nicht vorgesehen ist, ist eine Bauartgenehmigung erforderlich.



II. Themenkreis brennbare Bauteiloberflächen

Sind in GK 5 die Decke und vier Stützen mit brennbaren Bauteiloberflächen genehmigungsfähig?

Zunächst sind über die Decke hinaus keine weiteren brennbaren Bauteiloberflächen zulässig.

Die vier Stützen ohne Bekleidung wären somit eine Abweichung von einer Technischen Baubestimmung.

Dies ist gemäß § 73a LBO möglich, wenn das Schutzziel mit einer anderen Lösung in gleichem Maß erreicht wird. Die Erreichung des Schutzziels wird wahrscheinlicher je größer der Raum ist und je geringer die Brandlast im Raum ist. Gehen Antragsteller und Entwurfsverfasser davon aus, dass eine Schutzzielenerreichung in gleichem Maß gegeben ist, dürfen sie das Vorhaben ohne behördliche Genehmigung so ausführen.



Inhaltsübersicht

- I. Themenkreis Brandschutz allgemein
- II. Themenkreis brennbare Bauteiloberflächen
- III. Themenkreis abwehrender Brandschutz
- IV. Themenkreis „Hortus“ in Baden-Württemberg
- V. Themenkreis Genehmigungsverfahren
- VI. Themenkreis rechtliche Regelungen



III. Themenkreis abwehrender Brandschutz

Was bedeutet gemäß Abschnitt 6.3 HolzBauRL „muss für wirksame Löscharbeiten erreicht werden können“?

Löscharbeiten sind dann wirksam, wenn ein Brand durch die Feuerwehr **beherrscht werden** kann. Dabei spielt es eine Rolle, zu welchem Zeitpunkt eine Bauteilebene oder ein Bereich eines Bauteils von einem Brand betroffen sein kann.

Die beschriebenen Außenwandkonstruktionen verfügen in den Fällen, in denen die eigentliche Außenwand jedenfalls teilweise aus brennbaren Baustoffen besteht, über eine nichtbrennbare Ebene (bislang: „Trägerplatte“) zwischen der eigentlichen Außenwand und dem Spalt hinter der Außenwandbekleidung.

Je länger die brennbaren Teile der Außenwand durch diese nichtbrennbare Ebene geschützt werden, desto eher kann ein Brand durch die Feuerwehr allein durch Ablöschen beherrscht werden. Die Überprüfung auf Schwelbrände kann dann zu einem späteren Zeitpunkt auch durch andere Maßnahmen als direktes Anleitern erfolgen.



III. Themenkreis abwehrender Brandschutz

Wie können rückwärtige Fassaden in geschlossener Bauweise für wirksame Löscharbeiten erreicht werden?

Dort wird die Erreichbarkeit der betroffenen Bereich entweder in anderer Weise, ggf. auch erst zu einem späteren Zeitpunkt hergestellt; andernfalls kann u.U. eben eine solche Außenwandkonstruktion dort nicht genehmigt werden.



III. Themenkreis abwehrender Brandschutz

Kann man einen Bauantrag vor Einreichen mit der Feuerwehr brandschutztechnisch besprechen?

Grundsätzlich ist für den baulichen und allgemein den vorbeugenden Brandschutz das Baurechtsamt zuständig, nicht die Feuerwehr; dieses sollte daher erster Ansprechpartner sein, auch um Wirrungen zu vermeiden. Erst wenn dort Einzelfragen auftauchen, die direkt mit der Brandschutzdienststelle besser zu klären sind, sollte man bei der Feuerwehr um ein Gespräch anfragen.



III. Themenkreis abwehrender Brandschutz

Ist ein „Material-Pass“ sinnvoll, damit im Brandfall schneller geeignet reagiert werden kann?

Das wäre für die Einsatzleitung sicher gut, aber die Datenhaltung wäre monströs.



Inhaltsübersicht

- I. Themenkreis Brandschutz allgemein
- II. Themenkreis brennbare Bauteiloberflächen
- III. Themenkreis abwehrender Brandschutz
- IV. Themenkreis „Hortus“ in Baden-Württemberg
- V. Themenkreis Genehmigungsverfahren
- VI. Themenkreis rechtliche Regelungen



IV. Themenkreis „Hortus“ in Baden-Württemberg

Wäre das Projekt „Hortus“ mit der HolzBauRL möglich?

Da die Decke mit 60 Minuten Feuerwiderstand (tragend und raumabschließend) angegeben ist, sprechen wir von GK 4;

gemäß Abschnitt 5.1 HolzBauRL wäre die Decke als Hybrid-Bauteil der Massivholzbauweise zuzuordnen und die brennbaren Oberflächen im Bereich der Decke wären zulässig.

Entlang der „Balken“ bzw. der Rahmenhölzer der Module könnten auch raumabschließende Wände gemäß Leitdetails der HolzBauRL angeschlossen werden. Sollen raumabschließende Wände jedoch an anderer Stelle angeschlossen werden, so müsste die Lehmfüllung bis an die Unterkante der Module geführt werden. Materiell kann dies als Hybrid-Decke akzeptiert werden, formale Gründe könnten wegen des Wechsels des Deckenaufbaus im Bereich der Wandanschlüsse dagegensprechen.



IV. Themenkreis „Hortus“ in Baden-Württemberg

Bei dem Projekt „Hortus“ sind Stützen und Deckenbalken in Sichtholz ausgeführt. Wäre das in Baden-Württemberg zulässig?

Die tragende und raumabschließende Feuerwiderstandsfähigkeit ist nachzuweisen (hier gegeben). Wenn Bauteil- und Elementfugen gemäß den Leitdetails ausgeführt werden, bliebe nur noch der Anteil der brennbaren Bauteiloberflächen zu prüfen. Da die Decke keine durchgehend brennbare Bauteiloberfläche aufweist, könnte es eine kompensationslose Abweichung sein, die so „eingesparten“ brennbaren Bauteiloberflächen auf Bereiche der Wände zu „übertragen“. Ob dies für alle Stützen ausreicht, wäre zu prüfen, ggf. müssten einzelne Stützen mit Brandschutzbekleidung versehen werden. Als Kompensation könnte zudem die Verteilung der brennbaren Oberflächen im Raum betrachtet werden, die die Brandausbreitung verzögert. Außerdem trägt die Reliefstruktur der Decke zu einer langsameren Ausbreitung der Heißgase im Raum und so zu einem späteren Flashover bei, was ebenfalls kompensatorisch berücksichtigt werden kann.



IV. Themenkreis „Hortus“ in Baden-Württemberg

Wäre Strohdämmung auch GK 4 bzw. 5 einsetzbar?

In nichttragenden feuerhemmenden Außenwänden können regelkonform brennbare Dämmstoffe eingesetzt werden. Im Übrigen würde es sich um eine Abweichung handeln (die eher kritisch zu betrachten ist).



Inhaltsübersicht

- I. Themenkreis Brandschutz allgemein
- II. Themenkreis brennbare Bauteiloberflächen
- III. Themenkreis abwehrender Brandschutz
- IV. Themenkreis „Hortus“ in Baden-Württemberg
- V. Themenkreis Genehmigungsverfahren
- VI. Themenkreis rechtliche Regelungen



V. Themenkreis Genehmigungsverfahren

Erfordern neue VwV TB und HolzBauRL weiter vorhabenbezogene Bauartgenehmigungen?

Wenn eine geregelte Bauart (z.B. nach DIN 4102-4) gewählt wird und die Anschlüsse gemäß VwV TB Anlage A 2.2/BW2 Anhang „Leitdetails“ ausgeführt werden (für beides ist dann eine Errichterbescheinigung erforderlich), so ist keine Bauartgenehmigung erforderlich.



V. Themenkreis Genehmigungsverfahren

Ist es realistisch, dass Gebäude der GK 5 ohne Brandschutzsachverständige ausgeführt werden?

Ja. Erst bei Abweichungen könnte eine Komplexität entstehen, die besonderen Sachverstand erforderlich machen kann.

→ siehe VwV Brandschutzprüfung



V. Themenkreis Genehmigungsverfahren

Müssen mit dem Bauantrag Details der Ausführungsplanung eingereicht werden?

Wie bei anderen Bauweisen auch, muss im Holzbau nicht zum Genehmigungszeitpunkt bereits eine Ausführungsplanung vorliegen. Eine Bestätigung des Entwurfsverfassers, dass eine Einhaltung der HolzBauRL geplant ist, ist vielleicht hilfreich, aber nicht erforderlich.



V. Themenkreis Genehmigungsverfahren

Gibt es eine Übergangsregelung für die neue VwV TB?

Die neue Vorschrift ist sofort anzuwenden; Bauartgenehmigungen, die nach der neuen Rechtslage ggf. nicht mehr erforderlich wären, sind aber natürlich „unschädlich“.



V. Themenkreis Genehmigungsverfahren

Würden Prüfungen von Abweichungen und Kompensationen im Brandschutz durch spezialisierte Ingenieure das Genehmigungsverfahren beschleunigen?

Bei komplexen Vorhaben, jedenfalls bei Sonderbauten, kann ein Brandschutzkonzept gefordert werden. Bei der uBRB bleibt aber die Plausibilitätsprüfung des Brandschutzkonzepts. Auch die Angaben der VwV Brandschutzprüfung könnten ggf. helfen.

VwV Brandschutzprüfung

Grundsätzlich begutachten die Bauverständigen der Baurechtsbehörde
Die Feuerwehr ist zu beteiligen, wenn bei Sonderbauten oder AAB-Entscheidungen Lösch- oder Rettungsarbeiten berührt sind.

Sachverständige können insbesondere herangezogen werden, wenn bei Sonderbauten (Beispiele!) AAB-Entscheidungen oder besondere Erleichterungen oder Anforderungen vorgesehen sind oder eine große Zahl von Menschen gefährdet sein kann.

→ insbesondere geeignete Sachverständige



V. Themenkreis Genehmigungsverfahren

Wäre es nicht auch in Baden-Württemberg sinnvoll, ein Prüfverfahren durch Prüfsachverständige mit einem Brandschutznachweis vorzuschreiben?

Das schafft zunächst mal jedenfalls mehr Bürokratie. Ob man dabei zielgenau die Vorhaben trifft, die einer solchen Prüfung bedürften, ist nicht sicher. In Ländern, die eine solche Rechtslage haben, stiegen Verfahrensdauern und Gebühren teilweise signifikant, ohne dass dadurch Brandschutzmängel in ähnlichem Maße messbar reduziert worden wären. Dies gilt umso mehr, wenn man auch ein zu hohes Anforderungsniveau im Brandschutz als „Fehler“ betrachtet. Niedersachsen und Rheinland-Pfalz haben auch keine Prüfsachverständige bzw. Prüfsachverständige für Brandschutz. Baden-Württemberg hat diesbezügliche Überlegungen aus oben genannten Gründen bis auf Weiteres zurückgestellt.



Inhaltsübersicht

- I. Themenkreis Brandschutz allgemein
- II. Themenkreis brennbare Bauteiloberflächen
- III. Themenkreis abwehrender Brandschutz
- IV. Themenkreis „Hortus“ in Baden-Württemberg
- V. Themenkreis Genehmigungsverfahren
- VI. Themenkreis rechtliche Regelungen



VI. Themenkreis rechtliche Regelungen

Abweichungen von Technischen Baubestimmungen gemäß § 73a LBO

(1) Die Anforderungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 können durch Technische Baubestimmungen konkretisiert werden. Die Technischen Baubestimmungen sind zu beachten. **Von den in den Technischen Baubestimmungen enthaltenen Planungs-, Bemessungs- und Ausführungsregelungen kann abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die Anforderungen erfüllt werden und in der Technischen Baubestimmung eine Abweichung nicht ausgeschlossen ist;** § 16a Absatz 2 [Bauart] und § 17 Absatz 1 [Bauprodukt] bleiben unberührt.

- Hier: Abweichung ohne behördliche Entscheidung!
- Die Fußnote 2, die besagte, dass Abweichungen auch von Technischen Baubestimmungen nur nach § 56 LBO (mit behördlicher Entscheidung!) möglich sind, haben wir durchgängig gestrichen. Dies trägt der raschen Entwicklung von wissenschaftlicher Erkenntnis und daraus folgend immer neuen Umsetzungsoptionen Rechnung. Sollten wir Missbrauch feststellen müssen, wäre die Vorgehensweise ggf. anzupassen.



VI. Themenkreis rechtliche Regelungen

Verweis in Abschnitt 2.1 der Anlage A 2.2/BW2 auf Tabelle 4.1.1 in Anhang 4 der M-VV TB

Wäre eine nichtamtliche Zusammenführung VwV TB mit HolzBauRL nicht sinnvoll?

→ Wir halten das so für übersichtlicher und klarer.



VI. Themenkreis rechtliche Regelungen

Gilt die HolzBauRL auch für Sonderbauten?

In BW erklären wir in Ziffer 1 der Anlage 2.2/BW2 die HolzBauRL (abweichend zur MHolzBauRL) auch für Sonderbauten für anwendbar.



VI. Themenkreis rechtliche Regelungen

Gibt es eine Übersicht über Holzkonstruktionen, welche in DIN 4102-4 geregelt sind und zugleich der HolzBauRL entsprechen?

Dies enthält DIN 4102-4/A1:2023-04 in einem informativen Anhang A (1 Seite). Dabei wird aber nur auf die MHolzBauRL (Stand Oktober 2020) Bezug genommen, nicht auf die erweiterten Möglichkeiten der Anlage A 2.2/BW2 für Baden-Württemberg.



VI. Themenkreis rechtliche Regelungen

Die Einführung des novellierten EC 5-1-2 ist nicht klar.

Als technische Baubestimmungen in Ziffer A 1.2.5 VwV TB bekannt gemacht sind:

- DIN EN 1995-1-2:2010-12 und
- DIN EN 1995-1-2/NA:2010-12;

neuere Fassungen dieser technischen Regeln sind nicht bekannt.



VI. Themenkreis rechtliche Regelungen

Auch in Deutschland gibt es Möglichkeiten, Lehm einzusetzen über die Lehmbauregeln (Dachverband Lehm) und inzwischen einigen DIN-genormten Lehmbaustoffen.

Das ist richtig. Die Lehmbauregeln sind in Abschnitt A 1.2.8.8 der VwV TB als Technische Baubestimmung bekannt gemacht. Leider gibt es noch keine Lehmbauplatten, die als Brandschutzbekleidung geprüft wären.



VI. Themenkreis rechtliche Regelungen

Inwiefern erfolgt ein Austausch mit den anderen Bundesländern? Ist eine Harmonisierung geplant?

Im Bauordnungsrecht gibt es ständigen Austausch in den Gremien der Bauministerkonferenz: Fachkommissionen Bautechnik und Bauaufsicht, darunter angeordnet und den Fachkommissionen zuarbeitend gibt es Projektgruppen zu vielen Unterthemen. Eine Harmonisierung wird dann abgeschlossen sein, wenn alle Landesregierungen exakt die gleichen Regelungen haben wollen.



VI. Themenkreis rechtliche Regelungen

Was ist von den Lignum-Richtlinien der Schweiz zu halten?

Enthalten viele bedenkenswerte Details, für den Brandschutz noch interessanter sind aber die VKF-Brandschutzvorschriften (Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen); am interessantesten sind für uns jedoch die zugrunde liegenden Brandversuche.



VI. Themenkreis rechtliche Regelungen

Sollte man hinsichtlich Brandschutz, Zulassung, Prüfzeugnisse usw. nicht auch nach Süden schauen?

Wir versuchen, in alle Richtungen zu schauen, aber in der Tat sind Österreich und die Schweiz oft Vorreiter. Im Rahmen des EU-Projekts „Triple Wood“ haben wir die Broschüre „Übersicht über die baurechtlichen Rahmenbedingungen für den Holzbau im Alpenraum“ herausgegeben, in der Projekte mit unterschiedlichen Nutzungen aus Österreich, der Schweiz, Frankreich, Italien, Slowenien und Deutschland mit vielen Detailangaben zur technischen Umsetzung und zur rechtlichen Genehmigungsgrundlage zusammengestellt sind.



1. LEGAL FRAMEWORK APPLIED TO WOODEN CONSTRUCTION IN THE ALPES

1. PRAVNI OKVIR ZA GRADNJO LESNIH NA ALPIS

General information about the legal framework...
 Specific information about the legal framework...
 Legal framework in Austria...
 Legal framework in Switzerland...
 Building in Switzerland...
 Construction with vertical timber...
 Construction with horizontal timber...
 Construction with vertical timber...
 Construction with horizontal timber...

Illwerke Zentrum Montafon
 Vindtanz, Österreich (AT)

Approval procedure | Genehmigungsverfahren

| Step | Description | Responsible party |
|------|--------------------------------------|-------------------|
| 1 | Registration of the planning project | Architect |
| 2 | Preparation of the application | Architect |
| 3 | Submission of the application | Architect |
| 4 | Review of the application | Authority |
| 5 | Approval of the application | Authority |

| Building type / building category | Building category |
|-----------------------------------|----------------------|
| Office building | Office building |
| Hotel | Hotel |
| Residential building | Residential building |
| Industrial building | Industrial building |

Fire protection measures | Brandschutzmaßnahmen

| Measure | Description |
|----------------------------|----------------------------|
| Structural fire protection | Structural fire protection |
| Fire compartmentation | Fire compartmentation |
| Fire alarm | Fire alarm |
| Fire extinguishing | Fire extinguishing |



**Vielen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit!**